



LANDKREIS LÜNEBURG  
DER LANDRAT

## Merkblatt für die Hilfe zum Lebensunterhalt

Die Hilfe zum Lebensunterhalt tritt ab Kenntnis des Bedarfes ein, wenn entweder aus Altersgründen nicht mehr erwartet werden kann, dass die materielle Notlage einer Person durch Ausübung einer Erwerbstätigkeit überwunden wird, oder dies aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend nicht möglich ist.

Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt haben dabei beispielsweise

- Personen, die die gesetzliche Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben, aber bereits eine vorzeitige Altersrente erhalten und
- Personen, bei welchen eine befristete volle Erwerbsminderung durch die Deutsche Rentenversicherung festgestellt wurde, sowie
- Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keinen Anspruch auf vorrangige Leistungen aus dem SGB II, der Jugendhilfe oder durch die Eltern haben,

sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, sicherstellen können. Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt setzen also voraus, dass Bedürftigkeit vorliegt.

### Selbsthilfe und Nachrang der Grundsicherung

Sozialhilfe erhält nicht, wer sich selbst helfen kann oder die erforderliche Hilfe von anderen, insbesondere von Angehörigen oder anderen Sozialleistungsträgern, erhält.

Somit ist vorrangig der Lebensunterhalt durch das eigene Einkommen und Vermögen oder die Hilfe anderer Träger von Sozialleistungen wie z.B. Jobcenter, Familienkasse, Krankenkasse, Rentenversicherung, Jugendamt, Wohngeld u.Ä. sicherzustellen.

Wer sich selbst helfen kann, dies aber unterlässt, obwohl es ihm zuzumuten ist, hat keinen Anspruch auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt.

### Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Sozialhilfe und Wohngeld beim Landkreis Lüneburg

Der Fachdienst Sozialhilfe und Wohngeld beim Landkreis Lüneburg kann nur bewilligen, was **vorher** beantragt worden ist. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre/n Sachbearbeiter/in. Geplante oder eingetretene Veränderungen besprechen Sie bitte rechtzeitig mit dem Fachdienst Sozialhilfe und Wohngeld. Das erspart unnötige Arbeit und unnötigen Ärger und hilft somit auch in Ihrem Interesse bei einer zügigen Bearbeitung.

### Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht

Veränderungen Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse oder die Ihrer Haushaltsangehörigen müssen Sie dem Fachdienst Sozialhilfe und Wohngeld beim Landkreis Lüneburg unverzüglich mitteilen.

Zum Beispiel:

- Arbeitsaufnahme, Kündigung, Lohnerhöhung, Erbschaft, Beantragung oder Bewilligung von Renten (auch Auslandsrenten), Krankengeld, Unterhaltsbeiträge, Unterstützung von Angehörigen oder Dritten, Kindergeld, Arbeitslosengeld, Wohngeld oder sonstigen Einkommen jeder Art,
- Änderungen Ihres Aufenthalts oder des Aufenthalts Ihrer Haushaltsangehörigen, insbesondere ununterbrochene Auslandsaufenthalte,
- Änderungen Ihrer persönlichen oder familiären Verhältnisse, zum Beispiel durch Geburt, Eheschließung, Zusammenleben mit Partnern oder Kindern/weiteren Personen (Ein- und Auszüge), Scheidung, Trennung oder Sterbefall,

Seite 1 von 2



- Änderungen Ihrer Vermögensverhältnisse (auch Veräußerung oder Schenkung) und der entsprechenden Vermögensverhältnisse Ihrer Angehörigen, zum Beispiel bezüglich einer Sterbegeld- oder Lebensversicherung, einer Immobilie, eines Sparkontos oder Kraftfahrzeugs.

Ich bitte zu beachten, dass Sie sich beim Unterlassen der Veränderungsmitteilung strafbar machen können und außerdem eine etwaige Überzahlung zu erstatten haben.

**Andere Behörden und Dienststellen** (z.B. Jobcenter, Krankenkassen, Rententräger, usw.) unterrichten den Fachdienst Sozialhilfe und Wohngeld beim Landkreis Lüneburg **nicht** über den Beginn, das Ende oder Veränderungen einer Leistungsgewährung.

### **Wohnungswechsel**

**Vor** jedem Abschluss eines neuen Mietvertrages ist mit dem dann örtlich zuständigen Sozialhilfeträger die sozialhilferechtliche Angemessenheit der neuen Wohnung zu klären. **Das ist wichtig.**

Bei einer unangemessenen Wohnung (zu groß oder zu teuer) hat der Sozialhilfeträger die Kosten der Unterkunft nur bis zur angemessenen Höhe zu berücksichtigen.

## **Auszug aus dem Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I)**

### **Dritter Titel -Mitwirkung des Leistungsberechtigten-**

#### **§ 60 Angabe von Tatsachen**

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

#### **§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung**

(1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

## **Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)**

### **22. Abschnitt -Betrug und Untreue-**

#### **§ 263 Betrug**

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.